



Accidenta Law

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Amelunxenstraße 30

48167 Münster

Telefon: +49 2506 30 39 42 8

Telefax: +49 2506 30 39 42 9

Email: info@accidenta-law.de

Ansprechpartner:

Fabian Lücke

Rechtsanwalt

luecke@accidenta-law.de



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	5
1.	Bundestag verabschiedet Gesetz: Illegale Straßenrennen künftig Straftat	5
2.	Fehleinschätzungen bei Abfindungsvereinbarungen mit Haftpflichtversicherer im Risiko der Vertragsparteien	5
3.	Anforderungen an die Entscheidung des Versicherers für die Beendigung der Verjährungshemmung.....	5
4.	Indizien für einen „gestellten Unfall“	5
5.	Kollision im Innenhof als manipulierter Unfall.....	5
6.	Anzeichen für fingierten Unfall.....	6
7.	Antippen des Home-Buttons ist Benutzung des Mobiltelefons	6
8.	Anlasslose Dashcam-Aufzeichnungen sind nicht verwertbar	6
9.	Dashcam-Bilder dürfen im Zivilprozess verwendet werden.....	6
10.	Dashcams dürfen nicht zur Dokumentation von Verkehrsverstößen anderer Verkehrsteilnehmer eingesetzt werden	7
11.	Leistungsfreiheit des Versicherers wegen vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit unverzüglich nachträgliche Feststellungen zu ermöglichen.....	7
12.	Anforderung an die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten	7
13.	Betriebsweg und Haftungsprivileg bei Sammeltransport	8
14.	Stopp für passierenden Rettungswagen ist verkehrsbedingtes Anhalten	8
15.	Kabinettt beschließt Maßnahmenplan zum automatisierten Fahren	8
16.	Pflicht zur Übertragung eines Schadensfreiheitsrabatts einer Kfz-Versicherung bei Trennung eines Ehepaares	8
17.	Versicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit	9
18.	Nationale Regelungen dürfen Deckung für Schäden eines von eigenem Fahrzeug verletzten Fußgängers nicht ausschließen.....	9
19.	Schrittgeschwindigkeit liegt höchstens bei 10 km/h.....	9
20.	Kaskoversicherer muss bei zu später Unterrichtung vom Unfallschaden nicht zahlen	9
II.	Haftung dem Grunde nach.....	10
1.	Erhöhte Betriebsgefahr eines überbreiten Anhängergergespanns.....	10
2.	Haftungsverteilung bei Tankstellenunfall.....	10
3.	Haftungsverteilung nach unbedachter Straßenüberquerung hinter Bus.....	10
4.	Volle Haftung nach Abbremsen als Disziplinarmaßnahme	10
5.	Anscheinsbeweis bei Spurwechsel	11
6.	Haftungsverteilung nach Kollision durch Einfahrt in Verkehrslücke	11

7.	Haftungsverteilung zwischen rückwärts Anfahrendem mit Vorfahrt und Rechtsabbieger	11
8.	Zurechnung des Betriebs eines Kraftfahrzeuges bei einem berührungslosen Unfall	11
9.	Kein Direktanspruch gegen Kfz-Haftpflichtversicherer nach verabredetem Verkehrsunfall ...	12
10.	Kein Mitverschulden eines eine Straße überquerenden Fußgängers wegen dunkler Bekleidung bei schwierigen Sichtverhältnissen.....	12
11.	Grobes Fußgängerverschulden: Kein Ersatz von schuldlosem Fahrer.....	12
12.	Haftungsverteilung bei Klage des Leasingnehmers aus Recht des Leasingnehmers: Kollision eines bevorrechtigten Überholers mit einem Wartepflichtigen.....	12
13.	Keine Obliegenheitspflicht zum Tragen von Motorradstiefeln innerhalb geschlossener Ortschaften.....	13
14.	Haftungsverteilung bei Auffahrunfall mit auf Sperrfläche verbotswidrig Abbiegendem	13
15.	Kollision eines Motorrads mit einer 12-jährigen Schülerin beim Überqueren der Straße	13
16.	Volle Haftung des Auffahrenden nach abruptem Abbremsen des Vordermanns	14
17.	Entgegen der Fahrtrichtung auf dem Radweg fahrender Radfahrer haftet zu 1/3 mit, nicht jedoch aufgrund des Verzichts auf einen Fahrradhelm	14
18.	Alleinhaftung für Verletzung durch zu schnelle und zu enge Vorbeifahrt an liegengeliebener Arbeitsmaschine	14
19.	Haftungsverteilung nach Unfall zwischen Leichtkraftrad und Straßenwartungsfahrzeug.....	14
20.	Kein Direktanspruch gegen Versicherer bei Unfallmanipulation	15
21.	Haftungsverteilung nach Unfall mit Beteiligung eines Einsatzfahrzeugs	15
22.	Zur Mithaftung des vorfahrtsberechtigten Linksabbiegers beim Schneiden einer Kurve.....	15
23.	Haftung bei Verstoß gegen die Beleuchtungspflicht.....	16
24.	Objektive Anhaltspunkte müssen für Überquerungsabsicht eines Fußgängerüberwegs sprechen	16
25.	Haftungsverteilung bei Unfall mit geöffneter Beifahrertür in Parklücke	16
III.	Haftung der Höhe nach.....	17
1.	Fiktive Umrüstkosten bei Beschädigung eines Taxis	17
2.	Neupreisentschädigung bei versichertem Leasing-Fahrzeug.....	17
3.	Aufklärungspflichten eines Sachverständigen über Honorarhöhe	17
4.	Hauhaltsführungsschaden eines noch bei den Eltern lebenden volljährigen Kindes	18
5.	Kein Ersatz der Umlackierungskosten für unverhältnismäßig aufwendige Airbrushlackierung bei Totalschaden	18
6.	Leicht erreichbarer Rabatt auf Reparaturkosten muss Schädiger zu Gute kommen.....	18
7.	Nutzungsausfallschaden bei geschäftlich sowie privat genutzten Fahrzeugen	18
8.	Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung ggü. Kaskoversicherer bei Erstkontakt.....	18
9.	Keine Nutzungsausfallentschädigung bei vorhandenem Zweitfahrzeug	19

10.	Umfang der Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten für die Beratung über Restwertangebot	19
11.	Wiederbeschaffungsaufwand als Gegenstandwert außergerichtlicher Tätigkeit eines Anwalts nach Verkehrsunfall	19
12.	Schmerzensgeld für HWS-Distorsion	19
13.	Kein Schadensersatz nach verschwiegenen Vorschäden an Fahrzeug.....	20
IV.	Aufsätze.....	21

I. Allgemein

1. Bundestag verabschiedet Gesetz: Illegale Straßenrennen künftig Straftat

FD-StrVR 2017, 392937

Der Bundestag hat am 29.06.2017 ein Gesetz zur Ahndung illegaler Straßenrennen verabschiedet. Danach gelten illegale Straßenrennen künftig als Straftat – nicht mehr nur als Ordnungswidrigkeit. Es drohen bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe und der Verlust der Fahrerlaubnis oder des Fahrzeugs. Auch der Versuch wird unter Strafe gestellt.

2. Fehleinschätzungen bei Abfindungsvereinbarungen mit Haftpflichtversicherer im Risiko der Vertragsparteien

OLG Dresden, Urteil vom 23.05.2017 - 4 U 1524/16 (LG Chemnitz); BeckRS 2017, 114109

(BGB §§ 133, 157, 138, 242, 305; VVG § 100)

1. Fehleinschätzungen im Rahmen von Abfindungsvereinbarungen mit einem Haftpflichtversicherer liegen grundsätzlich im Risiko der Vertragsparteien. Die Sittenwidrigkeit eines Abfindungsvergleiches kann daher nicht aus Umständen hergeleitet werden, die dem Versicherer bei Abschluss des Vergleiches nicht bekannt waren.

2. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, im Interesse des Geschädigten Ermittlungsakten beizuziehen oder Auskünfte von Kranken-, Renten- oder Unfallversicherungsträgern einzuholen, bevor er den Abschluss eines Abfindungsvergleiches anbietet.

3. Anforderungen an die Entscheidung des Versicherers für die Beendigung der Verjährungshemmung

BGH Urteil vom 14.3.2017 – VI ZR 226/16; BeckRS 2017, 111508

(VVG § 115 Abs. 2 S. 3; BGB § 212 Abs. 1 Nr. 1)

Eine positive Entscheidung des Versicherers beendet die Verjährungshemmung im Sinne des § 115 Abs. 2 Satz 3 VVG nur dann, wenn der Anspruchsteller aufgrund dieser Entscheidung sicher sein kann, dass auch künftige Forderungen aus dem Schadensfall freiwillig bezahlt werden, sofern er die entsprechenden Schadensposten der Höhe nach ausreichend belegt. Demgemäß muss die Erklärung zu den Ansprüchen erschöpfend, umfassend und endgültig sein

4. Indizien für einen „gestellten Unfall“

OLG München, Endurteil vom 19.5.2017 – 10 U 1209/15; BeckRS 2017, 112370

(StVG § 7; ZPO § 286)

1. Der Beweis eines manipulierten Unfalls kann im Wege des Indizienbeweises erfolgen, in dessen Rahmen Hilfstatsachen zu sammeln, einzeln zu bewerten, in einer Gesamtschau zu würdigen und darzustellen sind. Sind dabei einzelne Hinweiszeichen in ihrer Gesamtheit so gewichtig, dass andere Indizien an Bedeutung verlieren, ist eine umfassende Darstellung, Würdigung und Gesamtschau jeglicher in Betracht kommender Indizien nicht mehr geboten.

2. Indizien für einen manipulierten Unfall sind unter anderem das Verschweigen von Vorschäden und ein nicht nachvollziehbarer Unfallhergang (hier: «unsinnig starke Rückwärtsbeschleunigung» auf Autohändlergelände mit beengten Parkverhältnissen). Auch ist es fragwürdig, ein Fahrzeug an einen Streitgegner zu verkaufen, insbesondere dann, wenn noch nicht einmal der Kaufpreis angegeben wird.

5. Kollision im Innenhof als manipulierter Unfall

OLG München, Urteil vom 08.09.2017 - 10 U 4665/16 (LG Passau); BeckRS 2017, 124993

(BGB § 823 I; StVG §§ 7 I, 18 I; VVG §§ 115 I, 124 I, II)

Kommt es in einem Innenhof zu einer Kollision zwischen zwei Pkw, weil der Geschädigte keine Ausweichbewegung einleitet, obwohl das rasch rückwärts auf ihn zu fahrende Gegnerfahrzeug klar für ihn erkennbar ist, spricht dies laut Oberlandesgericht München für einen manipulierten Unfall.

6. Anzeichen für fingierten Unfall

OLG Köln, Urteil vom 22.6.2017 – 8 U 19/16; BeckRS 2017, 119523

(BGB §§ 421, 823 II, 830; StGB § 263; StVG § 7 I)

Bei einer Häufung von Anzeichen, die auf eine Manipulation des Unfallgeschehens hindeuten, spricht laut Oberlandesgericht Köln der Anscheinsbeweis für einen gestellten Unfall. Unerheblich sei dabei, ob diese Indizien bei isolierter Betrachtung jeweils auch als unverdächtig erklärt werden können. Ausschlaggebend sei vielmehr eine Gesamtwürdigung aller Tatsachen und Beweise, bei der aus einer Indizienkette auf eine planmäßige Vorbereitung und Herbeiführung des vermeintlichen Unfalls geschlossen werden kann.

7. Antippen des Home-Buttons ist Benutzung des Mobiltelefons

OLG Hamm, Beschluss v. 29.12.2016 – 1 RBs 170/16 (AG Hamm); BeckRS 2016, 118730

(StVO § 23 Abs. 1a Satz 1)

Es ist obergerichtlich hinreichend geklärt, dass sowohl das Einschalten als auch das Ausschalten eines Mobiltelefons als Benutzung i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO anzusehen sind. Auch bei dem Antippen des Home-Buttons des in der Hand gehaltenen Mobiltelefons, um dadurch zu kontrollieren, ob das Gerät ausgeschaltet ist, handelt es sich um eine solche Benutzung des Mobiltelefons.

8. Anlasslose Dashcam-Aufzeichnungen sind nicht verwertbar

LG Rottweil, Urteil vom 20.02.2017 – 1 O 104/16; BeckRS 2017, 119419

(GG Art. 1 I, 2 I; BDSG § 6b I Nr. 3; KunstUrhG § 22; BGB § 249; ZPO § 287)

1. Anlasslose Dashcam-Aufzeichnungen anderer Verkehrsteilnehmer verletzen deren informationelles Selbstbestimmungsrecht und sind nicht als Beweismittel im Zivilprozess verwertbar.

2. Der Normaltarif von Mietwagenkosten ist anhand des arithmetischen Mittelwerts aus Schwacke-Mietpreisspiegel und Fraunhofer-Liste zu schätzen.

Anm.: In der Berufungsinstanz vertrat das OLG Stuttgart (Az. 10 U 41/17) jedoch eine andere Auffassung. Im Einzelfall, wenn anlasslose Aufzeichnungen nur bei einem Unfall dauerhaft gespeichert wurden, sei eine Verwertung dieser Aufzeichnungen im Zivilprozess zulässig. Allerdings haben sich die Parteien in diesem Fall verglichen, da aufgrund der Aufzeichnungen dem Kläger ein erhebliches Mitverschulden angelastet werden konnte.

9. Dashcam-Bilder dürfen im Zivilprozess verwendet werden

OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 10.8.2017 – 13 U 851/17

Bilder von Armaturenbrett-Kameras, sogenannten Dashcams, dürfen zur Beweisführung nach Verkehrsunfällen im Zivilprozess verwendet werden. Durch die Aufzeichnung werde nicht in die Intims- oder Privatsphäre anderer Verkehrsteilnehmer eingegriffen. Zu diesem Ergebnis kommt das Oberlandesgericht Nürnberg in einem jetzt veröffentlichten Hinweisbeschluss vom 10.08.2017, mit dem es ein Urteil des Landgerichts Regensburg bestätigte (Az.: 13 U 851/17). Es ginge im Zivilprozess nur um die Verwertung relevanter Szenen zum Unfallhergang und nicht um deren Beurteilung.

10. Dashcams dürfen nicht zur Dokumentation von Verkehrsverstößen anderer Verkehrsteilnehmer eingesetzt werden

AG Hannover, Urteil vom 10.04.2017 - 265 OWi 7752 Js 14214/17, BeckRS 2017, 123297

(BDSG §§ 4 I, 6b I Nr. 3, 43 II Nr. 1)

Der Einsatz von Dashcams zu dem Zweck, Verkehrsverstöße anderer Verkehrsteilnehmer zu dokumentieren und anzuzeigen, ist datenschutzrechtlich unzulässig. Es fehlt bereits an schützenswerten Interessen des Betroffenen, da die Überwachung des Straßenverkehrs den dafür zuständigen Behörden obliegt. Abgesehen davon würde das schutzwürdige Interesse der betroffenen Verkehrsteilnehmer, nicht Gegenstand einer heimlichen, in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifenden Videobeobachtung zu werden, das Interesse des Betroffenen an der Verkehrsbeobachtung überwiegen.

11. Leistungsfreiheit des Versicherers wegen vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit unverzüglich nachträgliche Feststellungen zu ermöglichen

OLG Saarbrücken, Urteil vom 1.2.2017 – 5 U 26/16; BeckRS 2017, 118822

(VVG § 28 III; StGB § 142 II und III; AKB E.6.2)

Der Kausalitätsgegenbeweis gemäß § 28 Abs. 3 VVG bei einer arglistigen Aufklärungspflichtverletzung durch den Versicherungsnehmer ist nach Auffassung des Oberlandesgerichts Saarbrücken ausgeschlossen, wenn sich dieser zunächst unmittelbar nach einem Unfall, der nur durch eine erhebliche Fahruntüchtigkeit zu erklären ist, berechtigter Weise in ärztliche Behandlung begeben haben will, sich aber auch nachträglich nicht als Fahrer zu erkennen gegeben, sondern sich hartnäckig jeglicher Feststellungen entzogen hat.

12. Anforderung an die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten

BGH, Urteil vom 5.7.2017 – IV ZR 121/15; BeckRS 2017, 119849

(VVG § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 213 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 2 S. 1, Abs. 4; BGB § 242)

1. § 213 VVG steht der Zulässigkeit sogenannter allgemeiner Schweigepflichtentbindungen nicht entgegen. Der Versicherer darf im Rahmen seiner Leistungsprüfung dem Versicherten die Erteilung einer solchen Erklärung aber regelmäßig nicht abverlangen (Fortführung des Senatsurteils vom 22. Februar 2017 - IV ZR 289/14, r+s 2017, 232).

2. Auch nach Inkrafttreten des § 213 VVG ist in Fällen der Datenerhebung ohne ausreichende Rechtsgrundlage, insbesondere bei Nichtbeachtung der Vorgaben des § 213 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 VVG, sachlich-rechtlich zu prüfen, ob der Versicherer nach § 242 BGB gehindert ist, sich auf die Ergebnisse seiner Ermittlungen zu berufen und insbesondere darauf gestützt von dem Gestaltungsrecht der Arglistanfechtung Gebrauch zu machen (Fortführung des Senatsurteils vom 28. Oktober 2009 - IV ZR 140/08, r+s 2010, 55).

3. Der Versicherer kann sich bei einer Datenerhebung nach Inkrafttreten des § 213 VVG nicht mehr darauf berufen, dass solche Erhebungen in der Zeit vor Inkrafttreten dieser Vorschrift einer allgemeinen auch von der Rspr. gebilligten Praxis entsprachen, selbst wenn die Datenerhebung aufgrund einer zu weit gefassten Schweigepflichtentbindungserklärung erfolgte (Fortführung von BGH BeckRS 2011, 27468 Rn. 15).

4. Ein zielgerichtetes Verhalten des Versicherers bei der rechtswidrigen Beschaffung von Erkenntnissen kann dazu führen, ihm die Ausnutzung der so gewonnenen Rechtsstellung zu versagen. Lässt sich ein zielgerichtet-treuwidriges Handeln bei der Datenerhebung ohne ausreichende Rechtsgrundlage nicht feststellen, ist bei der dann erforderlichen Güterabwägung das Schutz-

bedürfnis des Versicherungsnehmers an der Geheimhaltung seiner Gesundheitsdaten selbst im Falle erwiesener Arglist nicht regelhaft aufgehoben. Vielmehr bleibt eine aufgedeckte Arglist lediglich ein - wenn auch meist gewichtiger - in die Güterabwägung einfließender Umstand (Fortführung von BGH BeckRS 2011, 27468 Rn. 14).

13. Betriebsweg und Haftungsprivileg bei Sammeltransport

OLG Brandenburg, Urteil vom 18.5.2017 – 12 U 192/06; BeckRS 2017, 113415

(SGB VII §§ 8 I 2, 104 I 1, 108 I; StVG § 7 I)

Führt ein Arbeitgeber als Fahrer eines von ihm angemieteten Fahrzeugs einen Sammeltransport zur Verteilung von Werbeprospekten («Stecker-Team») durch, stellt die Fahrt einen innerbetrieblichen Vorgang dar, so dass es sich, wenn das Fahrzeug verunglückt, um einen Betriebswegeunfall handelt. Nach Sinn und Zweck des § 104 Abs. 1 SGB VII kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Fahrzeug, mit dem der Versicherte verunglückt ist, um ein betriebseigenes oder betriebsfremdes, weil angemietetes, Fahrzeug handelt.

14. Stopp für passierenden Rettungswagen ist verkehrsbedingtes Anhalten

LG Köln, Urteil vom 04.04.2017 - 11 S 134/16 (AG Köln); BeckRS 2017, 121029

(StVO §§ 1, 5, 10, 38 I 2; ZPO 91 I, 97, 313a I 1, 543 II)

Fährt ein Fahrzeug an den rechten Fahrbahnrand und hält vorübergehend an, um einem Rettungswagen freie Bahn zu verschaffen, handelt es sich um ein verkehrsbedingtes Anhalten, so dass das Wiederanfahren vom Fahrbahnrand nicht unter § 10 StVO, sondern unter § 1 Abs. 2 StVO fällt.

15. Kabinett beschließt Maßnahmenplan zum automatisierten Fahren

FD-StrVR 2017, 394212

Auf der Basis der Leitlinien für Fahrcomputer, die eine vom Verkehrsministerium eingesetzte Ethik-Kommission erarbeitet hat, hat das Bundeskabinett einen Maßnahmenplan zum automatisierten Fahren beschlossen. Dies teilte die Bundesregierung am 23.08.2017 mit. Der Plan solle den gesellschaftlichen Dialog über die neue Technologie fördern und dazu beitragen, dass Deutschland Vorreiter für die Mobilität 4.0 bleibt.

16. Pflicht zur Übertragung eines Schadensfreiheitsrabatts einer Kfz-Versicherung bei Trennung eines Ehepaares

OLG Celle, Beschluss vom 20.12.2016 – 19 UF 97/16; BeckRS 2016, 125579

(BGB § 1353 I; KraftStG § 3a)

1. Ein Ehegatte kann aus § 1353 Abs. 1 BGB verpflichtet sein, den auf der Nutzung eines Fahrzeugs durch den anderen Ehegatten beruhenden Schadensfreiheitsrabatt einer Kraftfahrzeugversicherung im Fall der Trennung zu übertragen, soweit dieser nur formal aufgrund der Gestaltung der Versicherungsverträge im Vermögen des einen Ehegatten entstanden ist. Insoweit ist nicht allein auf die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs, sondern die Nutzungsmöglichkeit durch den anderen Ehegatten abzustellen.

2. Die von den Ehegatten gewählte Steuerbegünstigung nach § 3a KraftStG stellt ein gewichtiges Indiz für die Nutzung des Fahrzeugs dar, weil nach Abs. 3 dieser Vorschrift die Steuerbegünstigung behinderten Personen nur dann gewährt wird, wenn sie das Fahrzeug selbst nutzen.

17. Versicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.6.2017 – L 8 U 2034/14; BeckRS 2017, 118451

(SBG VII § 2, § 3, § 6, § 8 Abs. 2 Nr. 1; SGG § 118 Abs. 1 S. 1)

Dient der Aufenthalt am Wochenende an einem außerhalb des Wohnsitzes gelegenen Ort nicht allein der Pflege verwandtschaftlicher, familiärer oder freundschaftlicher Verbundenheit, sondern liegen ebenso gewichtige Umstände vor, die dem sonst üblichen häuslichen Aufenthalt am Wohnort entsprechen, ist das Zurücklegen des längeren direkten Weges zwischen diesem Ort und dem Ort der versicherten Tätigkeit auch versichert.

18. Nationale Regelungen dürfen Deckung für Schäden eines von eigenem Fahrzeug verletzten Fußgängers nicht ausschließen

EuGH, Urteil vom 14.09.2017 - C-503/16, BeckRS 2017, 124338

(RL 72/166/EWG Art. 3 I; RL 84/5/EWG; Art. 1 I, 2 I; RL 90/232/EWG Art. 1a)

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der durch die Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 geänderten Fassung und Art. 1a der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der durch die Richtlinie 2005/14 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, mit der die Deckung und somit die Entschädigung durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die ein Fußgänger, der Opfer eines Straßenverkehrsunfalls war, erlitten hat, allein deshalb ausgeschlossen wird, weil dieser Fußgänger Versicherungsnehmer und Eigentümer des Fahrzeugs war, das diese Schäden verursacht hat.

19. Schrittgeschwindigkeit liegt höchstens bei 10 km/h

OLG Naumburg, Beschluss vom 21.03.2017 - 2 Ws 45/17 (AG Weißenfels), BeckRS 2017, 124239

(StVO § 42 II)

Schrittgeschwindigkeit im Sinne von § 42 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Nr. 12 der dazu erlassenen Anlage 3 ist eine solche von höchstens 10 km/h.

20. Kaskoversicherer muss bei zu später Unterrichtung vom Unfallschaden nicht zahlen

OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2017 – I20 U 42/17; BeckRS 2017, 120555

(VVG § 28 Abs. 2 S. 1)

Teilt ein Versicherungsnehmer – in Kenntnis der ihm obliegenden Anzeigepflicht – seinem Kaskoversicherer einen Unfallschaden erst knapp sechs Monate nach dem Verkehrsunfall mit, kann der Kaskoversicherer berechtigt sein, eine Entschädigung wegen vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht zu verweigern.

II. Haftung dem Grunde nach

1. Erhöhte Betriebsgefahr eines überbreiten Anhängergespans

OLG Celle, Urteil vom 7.6.2017 – 14 U 157/16; BeckRS 2017, 113285

(StVG §§ 7, 17, 18; StVO § 14; BGB §§ 249, 421, 823 I; VVG § 115 I 1 Nr. 1; PflVG § 1)

Bei einem fast die gesamte Fahrbahnbreite einnehmenden Anhängergespans erhöht sich nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle dessen Betriebsgefahr, da der Seitenabstand zu parkenden Fahrzeugen nicht ohne in den Gegenverkehr zu geraten eingehalten werden kann. Bei der Kollision eines solchen Gespans mit einer unter Verstoß gegen § 14 StVO geöffneten Fahrertür eines Pkw tritt die dann erhöhte Betriebsgefahr des Anhängergespans hinter dem Alleinverschulden des Halters des geparkten Pkw nicht vollständig zurück (*Mithaftung 25 %*).

2. Haftungsverteilung bei Tankstellenunfall

LG Itzehoe, Urteil vom 23.3.2017 – 4 O 116/16; BeckRS 2017, 110399

(BGB § 92 Abs. 1, § 269 Abs. 3 S. 2, § 286, § 288; RVG § 2 Abs. 2; StVG § 7, § 17; StVO § 1 Abs. 2, § 14 Abs. 1; ZPO § 708 Nr. 11, § 711, § 713)

1. Bei einer Tankstelle handelt es sich zwar um ein privates, jedoch bestimmungsgemäß jedermann zugängliches Gelände, so dass Ausgangspunkt für die Schadensersatzpflicht nach einem Unfall dem Grunde nach die StVO ist, so dass die Haftungsanteile gem. §§ 7, 17 StVG zu verteilen sind.

2. Kommt es zur Kollision zwischen einem auf das Gelände auffahrenden Pkw und einem an einer Tanksäule stehenden Kfz, an welchem von innen die Fahrertür geöffnet wird, ist eine Haftungsverteilung von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ zulasten des Türöffners sachgerecht.

3. Haftungsverteilung nach unbedachter Straßenüberquerung hinter Bus

OLG München, Urteil vom 05.05.2017 - 10 U 1750/15 (LG München II); BeckRS 2017, 113882

(StVG §§ 7, 9, 17 III; BGB § 254; StVO § 20 I)

Tritt ein Fußgänger an einer Bushaltestelle, nachdem er aus dem Bus ausgestiegen und dieser gerade wieder losgefahren ist, auf die Straße und überquert diese, ohne auf den Verkehr auf der Gegenfahrbahn zu achten, ist eine *hälftige Haftungsverteilung* angemessen, wenn er von einem Pkw erfasst wird, dessen Fahrer die Geschwindigkeit nicht ausreichend reduziert sowie den Fahrbahnrand nicht genügend beobachtet und deshalb zu spät gebremst hat.

4. Volle Haftung nach Abbremsen als Disziplinarmaßnahme

AG Solingen, Urteil vom 6.1.2017 – 13 C 427/15; BeckRS 2017, 102947

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1; SVO § 4 Abs. 1 S. 1; VVG § 103, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, Abs. 2, § 18 Abs. 1, Abs. 3)

1. Beim Anfahren bei Grün ist § 4 I 1 StVO nicht anwendbar. Andernfalls würden die Grünphasen nicht ausgenutzt und der Verkehr behindert werden.

2. Wer absichtlich nur deshalb scharf bremst, um den nachfolgenden Verkehrsteilnehmer zu disziplinieren oder zu maßregeln, haftet für die Folgen eines Auffahrunfalls selbst dann zu 100 %, wenn der Nachfolgende den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis dafür, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat, nicht entkräften kann.

3. Ein Leistungsausschluss des Kfz-Haftpflichtversicherers nach § 103 VVG kommt allenfalls dann in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer auch den eingetretenen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Die vorsätzliche Herbeiführung der Gefährdung reicht nicht aus.

4. Auch bei der fiktiven Abrechnung sind Verbringungskosten zu erstatten, wenn nach den örtlichen Gepflogenheiten im Falle einer Reparatur bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise Verbringungskosten erhoben werden.

5. Die allgemeine Auslagenpauschale beträgt 25,00 EUR.

5. Anscheinsbeweis bei Spurwechsel

OLG Köln, Urteil vom 10.11.2016 – 7 U 91/16; NZV 2017, 285

(StVO § 7; StVG § 17; BGB §§ 286, 288, 291; ZPO § 92)

1. Bei einem Unfall mit einem Spurwechsler kommt es wegen der gesteigerten Sorgfaltsanforderungen des § 7 Abs. 5 StVO kraft Anscheinsbeweises zu einer *alleinigen Haftung des Spurwechslers*, soweit nicht ein Mitverschulden des anderen Unfallbeteiligten festzustellen ist.

2. Ein Geschädigter muss sich beim Ersatz beschädigter Bekleidung im Wege des Vorteilsausgleichs einen Abzug „neu für alt“ gefallen lassen.

6. Haftungsverteilung nach Kollision durch Einfahrt in Verkehrslücke

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.4.2017 – I-1 U 147/16; BeckRS 2017, 112331

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3; BGB § 249, § 286, § 823 Abs. 1; StVO § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9)

1. Das Vorfahrtsrecht entbindet den Verkehrsteilnehmer, der an einer zum Stillstand gekommenen Fahrzeugkolonne links vorbeifährt, nicht von der Pflicht auf größere Lücken in der Kolonne zu achten. Er muss sich darauf einstellen, dass diese Lücken vom Querverkehr benutzt werden und darf sich einer solchen Lücke daher gemäß § 1 Abs. 2 StVO nur mit voller Aufmerksamkeit und unter Einhaltung einer Geschwindigkeit nähern, die ihm notfalls ein sofortiges Anhalten ermöglicht.

2. Bei der nach § 17 StVG gebotenen Abwägung der Verursachungsanteile ist einer Vorfahrtsverletzung durch den Querverkehr gegenüber dem Verstoß gegen das Gebot des § 1 Abs. 2 StVO allerdings grundsätzlich größeres Gewicht beizumessen (vorliegend 75 % zu 25 %).

7. Haftungsverteilung zwischen rückwärts Anfahrendem mit Vorfahrt und Rechtsabbieger

OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.5.2017 – 1 U 3 /16; BeckRS 2017, 115666

(StVG §§ 7, 17; StVO §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 5, 10 S. 1)

Kollidiert ein Pkw, der aus einer untergeordneten Straße rechts abbiegen will, mit einem Transporter, der hinter der Einmündung auf der Vorfahrtsstraße vom Fahrbahnrand rückwärts anfährt, ist eine *Haftungsverteilung von 30 : 70* zu lasten des Transporters angemessen, wenn der Pkw-Fahrer sich trotz Wahrnehmung der Rückwärtsfahrt weiter vorgetastet und dadurch den Unfall mitverursacht hat. Der Vorrang des fließenden Verkehrs wird nicht durch ein Vorfahrtsrecht des anfahrens Verkehrsteilnehmers überlagert, der von rechts kommt. Ein Vorfahrtsrecht besteht erst dann, wenn dieser sich in den fließenden Verkehr eingliedert hat.

8. Zurechnung des Betriebs eines Kraftfahrzeuges bei einem berührungslosen Unfall

OLG München, Urteil vom 30.06.2017 – 10 U 4051/16; BeckRS 2017, 116969

(StVG § 7 Abs. 1; BGB § 823; ZPO § 286)

Bei einem berührungslosen Unfall ist Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebs eines Kraftfahrzeugs zu einem schädigenden Ereignis, dass es über seine bloße Anwesenheit an der Unfallstelle hinaus durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat (hier verneint; Anschluss an BGH BeckRS 2016, 110513; BGH,

BeckRS 2010, 25142 Rn. 5 m.w.N.; vgl. auch zu den erforderlichen Feststellungen OLG München BeckRS 2016, 10166 und zur Abgrenzung OLG München BeckRS 2016, 19307).

9. Kein Direktanspruch gegen Kfz-Haftpflichtversicherer nach verabredetem Verkehrsunfall

OLG München, Urteil vom 7.7.2017 – 73 O 3421/14; BeckRS 2017, 117282

(VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1, § 124 Abs. 1, Abs. 2; StVG § 7, § 18; BGB § 823 Abs. 1; FZV § 16 Abs. 1 S. 1)

1. Nach einem verabredetem Verkehrsunfall steht dem Geschädigten kein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners zu. Der Direktanspruch setzt einen Schadensersatzanspruch gegen den Unfallgegner voraus, der sich in Fällen gestellter Unfälle mangels Rechtswidrigkeit der Rechtsgutverletzung nicht herleiten lässt.

2. Indizien für ein kollusives Zusammenwirken der Unfallparteien sind: eine nicht normale Geschwindigkeit der Unfallfahrzeuge, um einerseits das Unfallgeschehen leichter beherrschen und andererseits für lohnende Ersatzansprüche wegen entsprechender Schäden am Fahrzeug sorgen zu können, ein unterlassenes Bremsmanöver sowie ein werthaltiges Fahrzeug mit roten Kennzeichen beim Anspruchsteller und ein "Schrottfahrzeug" beim Unfallverursacher.

3. Die Rechtskraft des Urteils, durch das der Unfallgegner zum Schadensersatz verpflichtet wird, erstreckt sich nicht auf den mit verklagten Haftpflichtversicherer.

10. Kein Mitverschulden eines eine Straße überquerenden Fußgängers wegen dunkler Bekleidung bei schwierigen Sichtverhältnissen

OLG München, Urteil vom 30.6.2017 – 10 U 4244/16; BeckRS 2017, 117499

(StVO § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 2, § 25 Abs. 3 S. 2; EFZG § 4 Abs. 1a, § 6 Abs. 1; StVG § 9; BGB § 254)

Wer als Fußgänger ordnungsgemäß, d.h. entsprechend den Vorgaben des § 25 Abs. 3 StVO, eine Straße überquert, muss sich auch bei schwierigen Sichtbedingungen aufgrund der dunklen Farbe seiner Kleidung kein Mitverschulden wegen selbstgefährdenden Verhaltens anrechnen lassen.

11. Grobes Fußgängerverschulden: Kein Ersatz von schuldlosem Fahrer

OLG Dresden, Urteil vom 9.5.2017 – 4 U 1596/16; NJW-Spezial 2017, 394

(BGB § 249, § 253, § 254, § 823; StVG § 7, § 9, § 18; StVO § 3 Abs. 1 S. 2 u. S. 4, § 25 Abs. 3; VVG § 115; ZPO § 3, § 91 Abs. 1, § 543 Abs. 2, § 708 Nr. 10, § 711)

Bei der Haftungsabwägung hat der Fußgänger, der gegen § 25 III StVO verstoßen hat, die Beweislast für Umstände, aus denen sich die Erhöhung der Betriebsgefahr des Fahrzeugführers ergibt. Es ist nicht Aufgabe des Fahrzeugführers, in einer solchen Konstellation die Unvermeidbarkeit des Zusammenstoßes zu beweisen.

12. Haftungsverteilung bei Klage des Leasingnehmers aus Recht des Leasingnehmers: Kollision eines bevorrechtigten Überholers mit einem Wartepflichtigen

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 13.7.2017 2 O 8806/16; BeckRS 2017, 116952

(StVG § 7 Abs. 1, § 17, § 18 Abs. 1; BGB § 242, § 278, § 280 Abs. 1, § 426 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2, § 823 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; StVO § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 S. 2, Abs. 7 S. 1, § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2, § 11 Abs. 3 Hs. 2)

1. Der Halter eines geleasteten und unfallbeschädigten Fahrzeugs, der aufgrund (wenngleich: wirksam) eingeräumter Prozessstandschaft des Leasinggebers 100% der Schadensersatzsumme

mit Zahlung an sich selbst einklagt, verhält sich widersprüchlich, wenn er neben dem beklagten Haftpflichtversicherer dem Leasinggeber selbst als Gesamtschuldner aus dem Leasingvertrag auf Zahlung dieses Schadens haftet und deshalb einem gesamtschuldnerischen Ausgleichsanspruch des beklagten Haftpflichtversicherers nach § 426 Abs. 2 S. 1 BGB in Höhe seiner Haftungsquote entsprechend § 17 Abs. 1, 2 StVG ausgesetzt ist.

2. Bei einer ansonsten klaren Verkehrslage im Bereich einer Straßeneinmündung muss ein vorfahrtberechtigter Verkehrsteilnehmer bei Einleitung eines Überholvorgangs ohne konkrete Anhaltspunkte nicht davon ausgehen, dass ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer im Bereich der Straßeneinmündung seiner Wartepflicht nicht genügen wird (Anschluss an OLG Köln BeckRS 2010, 30479).

3. Kann der bevorrechtigte Verkehrsteilnehmer aufgrund der von ihm im Kreuzungsbereich "vorgefundenen" Situation allerdings nicht ohne Weiteres mit einem ungefährdeten Überqueren der Kreuzung rechnen, stellt es eine zur Mithaftung führende Verletzung der ihn nach § 1 Abs. 1 StVO treffenden Vorsichts- und Rücksichtnahmepflicht dar, wenn er einen im Einmündungsbereich der Kreuzung wartenden Linksabbieger rechts mit einer Geschwindigkeit überholt, die ihm eine Reaktion auf den wartepflichtigen Querverkehr nicht ermöglicht (hier: Mithaftung von 40% bejaht).

13. Keine Obliegenheitspflicht zum Tragen von Motorradstiefeln innerhalb geschlossener Ortschaften

OLG München, Endurteil vom 19.5.2017 – 10 U 4256/16; BeckRS 2017, 112372

(StVG § 7 Abs. 1, § 9, § 11 S. 2; StVO 2 Abs. 2, § 21a Abs. 2 S. 1; BGB § 253 Abs. 2, § 254 Abs. 1)

Ein allgemeines Verkehrsbewusstsein, nach dem es für Leichtkraftradfahrer innerhalb geschlossener Ortschaften erforderlich ist, Motorradstiefel

zu tragen, kann nicht festgestellt werden. Den Fahrer eines Leichtkraftrades trifft deshalb keine generelle, ein Mitverschulden begründende Obliegenheit, innerhalb geschlossener Ortschaften Motorradstiefel zu tragen.

14. Haftungsverteilung bei Auffahrunfall mit auf Sperrfläche verbotswidrig Abbiegendem

AG Frankenthal, Urteil vom 26.1.2017 – 3a C 251/16; BeckRS 2017, 118896

(StVG §§ 7, 17; StVO §§ 1 II, 3 I, 4 I)

Im Falle des Auffahrens auf ein Fahrzeug, das trotz einer ununterbrochenen Mittellinie und einer sich anschließenden Sperrfläche zum Zwecke des an dieser Stelle verbotswidrigen Abbiegens deutlich verlangsamt wird, ist eine Haftungsverteilung von 2/3 zu 1/3 zulasten des Auffahrenden vorzunehmen.

15. Kollision eines Motorrads mit einer 12-jährigen Schülerin beim Überqueren der Straße

OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2017 – 13 U 143/16; r+s 2017, 265

(StVG § 7 Abs. 1; BGB § 828 Abs. 3)

Zur Mithaftung einer 12-Jährigen, die nachts unachtsam die Straße hinter einem ihr die Sicht teilweise verdeckenden Bus überquert.

Danach musste sie sich in diesem zu entscheidenden Fall eine Mithaftung in Höhe von 2/3 anrechnen lassen, da ihr „altersbedingt nicht klar war, dass sie aufgrund der Rechtskurve am Bus vorbei nur ein kurzes Stück der Gegenfahrbahn überblicken konnte und sie hätte, um die Straße hinter dem Bus sicher überqueren zu können, warten müssen, bis der Bus sich entfernt hatte.“

16. Volle Haftung des Auffahrenden nach abruptem Abbremsen des Vordermanns

OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.4.2017 – 9 U 189/15; BeckRS 2017, 111903

(StVG § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1; StVO § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 S. 1)

1. Die abrupte Bremsung des vorausfahrenden Fahrzeugs ohne äußeren Anlass ändert bei einem Auffahrunfall grundsätzlich nichts an einem im Wege des Anscheinsbeweises festzustellenden schuldhaften Verkehrsverstoß des Hintermanns.

2. Bei einem Auffahrunfall trifft den auffahrenden Fahrzeugführer in der Regel eine Haftungsquote von 100 %. Die nicht ausgeräumte Möglichkeit, dass der Vordermann eventuell vorsätzlich aus „erzieherischen Gründen“ abrupt gebremst hat, ändert daran nichts. Denn ein Verkehrsverstoß des vorausfahrenden Fahrzeugführers wäre nur dann zu berücksichtigen, wenn er nachgewiesen wäre.

17. Entgegen der Fahrtrichtung auf dem Radweg fahrender Radfahrer haftet zu 1/3 mit, nicht jedoch aufgrund des Verzichts auf einen Fahrradhelm

OLG Hamm, Urteil vom 4.8.2017 – 9 U 173/16; BeckRS 2017, 120485

(StVO § 2 Abs. 4 S. 2, § 8; StVG § 7, § 9, § 11, § 17; BGB § 249, § 253, § 254 Abs. 1, § 823 Abs. 1, Abs. 2)

1. Der den für seine Fahrtrichtung nicht freigegebenen Radweg benutzende Fahrradfahrer behält gegenüber aus untergeordneten Straßen einbiegenden Verkehrsteilnehmern das Vorfahrtsrecht.

2. Der Fahrradfahrer muss sich in diesen Fällen gem. § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB ein anspruchsminderndes Mit- bzw. Eigenverschulden entgegenhalten lassen, weil er durch sein Verhalten gegen § 2 Abs. 4 S. 2 StVO verstoßen hat.

3. Der Verzicht auf einen Fahrradhelm begründet auch für einen Unfall aus dem Jahre 2013 keine Anspruchskürzung.

4. Die Verletzung des Vorfahrtsrechts und die Benutzung eines nicht für die konkrete Fahrtrichtung freigegebenen Radwegs rechtfertigt eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten des die Vorfahrt verletzenden Kraftfahrers.

Anm.: Es bleibt abzuwarten, ob angesichts der leicht gestiegenen Helmtragequoten ein Mitverschulden in kommenden Entscheidungen begründet wird.

18. Alleinhaftung für Verletzung durch zu schnelle und zu enge Vorbeifahrt an liegengebliebener Arbeitsmaschine

OLG Dresden, Urteil vom 28.04.2017 - 6 U 1780/16 (LG Chemnitz), BeckRS 2017, 120487

(PflVG § 1; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1; StVG §§ 7 Abs. 1, 9, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1; BGB 253 Abs. 2, 254, 280 Abs. 1, 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1; StVO §§ 1, 3 Abs. 1)

Wer mit seinem Pkw in zu geringem Seitenabstand und zu schnell an einer liegengebliebenen Arbeitsmaschine vorbeifährt und dabei einen erkennbar mit dem Fahrzeug beschäftigten Pannenhelfer erfasst, haftet allein, auch wenn der Pannenhelfer unmittelbar vor der Kollision einen Schritt in Richtung der Fahrbahnmitte gemacht hat.

19. Haftungsverteilung nach Unfall zwischen Leichtkraftrad und Straßenwartungsfahrzeug

OLG Hamm, Beschluss vom 28.03.2017 - 24 U 134/16 (LG Bochum), BeckRS 2017, 120614

(StVG §§ 7, 17; StVO §§ 3 I 4, 12 I Nr. 1, IV, 35 VI und VIII)

1. Zur Haftungsverteilung bei einem Verkehrsunfall zwischen einem mit leicht überhöhter Geschwindigkeit im Kurvenbereich fahrenden Leichtkraftrad und einem verkehrswidrig am

Straßenrand geparkten städtischen Straßenwartungsfahrzeug.

2. Kollidiert ein mit leicht überhöhter Geschwindigkeit und unter Verstoß gegen das Sichtfahrgebot fahrendes Leichtkraftrad in einem unübersichtlichen Kurvenbereich mit einem verkehrswidrig am linken Straßenrand geparkten städtischen Straßenwartungsfahrzeug, ist eine hälftige Haftungsverteilung angemessen.

20. Kein Direktanspruch gegen Versicherer bei Unfallmanipulation

OLG München, Endurteil vom 7.7.2017 – 10 U 4341/16; BeckRS 2017, 117282

(VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1, § 124 Abs. 1, Abs. 2; StVG § 7, § 18; BGB § 823 Abs. 1; FZV 16 Abs. 1 S. 1)

1. Nach einem verabredetem Verkehrsunfall steht dem Geschädigten kein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners zu. Der Direktanspruch setzt einen Schadensersatzanspruch gegen den Unfallgegner voraus, der sich in Fällen gestellter Unfälle mangels Rechtswidrigkeit der Rechtsgutverletzung nicht herleiten lässt.

2. Indizien für ein kollusives Zusammenwirken der Unfallparteien sind: eine nicht normale Geschwindigkeit der Unfallfahrzeuge, um einerseits das Unfallgeschehen leichter beherrschen und andererseits für lohnende Ersatzansprüche wegen entsprechender Schäden am Fahrzeug sorgen zu können, ein unterlassenes Bremsmanöver sowie ein werthaltiges Fahrzeug mit roten Kennzeichen beim Anspruchsteller und ein "Schrottfahrzeug" beim Unfallverursacher.

3. Die Rechtskraft des Urteils, durch das der Unfallgegner zum Schadensersatz verpflichtet wird, erstreckt sich nicht auf den mit verklagten Haftpflichtversicherer.

21. Haftungsverteilung nach Unfall mit Beteiligung eines Einsatzfahrzeugs

OLG Hamm, Urteil vom 18.7.2017 – I-9 U 34/17; BeckRS 2017, 122322

(StVG §§ 7, 9, 18; StVO §§ 25, 38; BGB §§ 254, 823, 839)

Das Oberlandesgericht Hamm hatte über die Haftungsverteilung bei einem Zusammenstoß zwischen einem Einsatzfahrzeug und einem weiteren Fahrzeug zu entscheiden. Das Einsatzfahrzeug war unter Inanspruchnahme der Sonderrechte nach §§ 35, 38 StVO in eine durch Rotlicht gesperrte Kreuzung eingefahren, ohne dass der Fahrer die gebotene Sorgfalt walten ließ. Das andere Fahrzeug achtete das Wegerecht des Einsatzfahrzeugs nicht, obwohl dessen Fahrer aus mehreren hundert Metern Entfernung das Blaulicht und das Martinhorn wahrgenommen und in Annäherung an die Kreuzung in der rechten Spur stehende Fahrzeuge bemerkt hatte, für die die Ampel ebenso wie für seinen Fahrstreifen Grünlicht anzeigte. Das Gericht entschied auf eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten des Kraftfahrers.

22. Zur Mithaftung des vorfahrtsberechtigten Linksabbiegers beim Schneiden einer Kurve

LG Saarbrücken, Urteil vom 12.5.2017 – 13 S 137/16; BeckRS 2017, 121886

(StVG §§ 7, 17; ZPO § 529; StVO §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 8; VVG §§ 86 Abs. 1, 115; BGB § 249 Abs. 2 S. 1)

Das Landgericht Saarbrücken hatte über die Mithaftung des vorfahrtsberechtigten Linksabbiegers nach einem Unfall beim behaupteten Schneiden der Kurve zu entscheiden. Das Gericht kam nach Auswertung von Fotos und der Einschätzung eines Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass der Unfall sich hier im Kreuzungsbereich ereignet hatte, der gemäß § 8 StVO den vorfahrtsberechtigten Abbieger schützt.

Anm.: Die Quote fiel mit 1/3 zu 2/3 zu Gunsten des vorfahrtsberechtigten Linksabbiegers aus. Ein

Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot konnte nicht begründet werden, da diese Regelung nicht den einbiegenden wartepflichtigen Verkehr schützen solle. Dem vorfahrtberechtigten Linksabbieger wurde lediglich ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO angelastet.

23. Haftung bei Verstoß gegen die Beleuchtungspflicht

OLG Hamburg, Beschluss vom 26.7.2017 – 14 U 208/16; BeckRS 2017, 122893

(BGB §§ 254, 823; StVO §§ 10 Satz 1, 17 I 1)

1. Kommt es wegen eines Verstoßes gegen die Beleuchtungspflicht zu einem Verkehrsunfall, so entfällt die Haftung nicht schon deshalb, weil es an einer Berührung der beteiligten Personen oder Fahrzeuge fehlt oder der Schaden auf einer Fehlreaktion des Unfallgegners beruht, die sich bei objektiver Betrachtung als nicht erforderlich erweist. Der Pflichtenverstoß muss sich nur unfallursächlich ausgewirkt und das Schadensgeschehen insgesamt mitgeprägt haben.

2. Fährt ein Fahrradfahrer bei Dunkelheit unvermittelt vom Bürgersteig zwischen zwei parkenden Autos hindurch auf die Straße und stürzt, weil er über einen Fahrradfahrer erschrickt, der sich mit seinem unbeleuchteten Fahrrad auf der Straße nähert, haftet er zu 70% selbst und der ohne Beleuchtung Fahrende zu 30%.

24. Objektive Anhaltspunkte müssen für Überquerungsabsicht eines Fußgängerüberwegs sprechen

OLG Stuttgart, Urteil vom 04.04.2017 - 12 U 193/16 (LG Rottweil); BeckRS 2017, 124093

(StVG §§ 7 I und II, 9, 17, 18; VVG § 115; BGB § 254 I)

Für die Erkennbarkeit der Absicht eines Fußgängers, einen Fußgängerüberweg zu überqueren (§ 26 StVO), reichen dessen bloße Anwesenheit in der Nähe eines Fußgängerüberwegs und die nicht nur auszuschließende Möglichkeit einer

Überquerungsabsicht nicht aus. Erforderlich sind nach Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart vielmehr konkrete objektive Anhaltspunkte dafür, dass der Fußgänger den Fußgängerüberweg tatsächlich überqueren will. Daran fehle es, wenn der Fußgänger parallel zur Fahrbahn auf einem Gehweg geht.

25. Haftungsverteilung bei Unfall mit geöffneter Beifahrertür in Parklücke

LG Amberg, Urteil vom 19.07.2017 - 24 S 77/17 (AG Amberg); BeckRS 2017, 123539

(StVO §§ 1, 14 I, 17 I und II; ZPO § 540 I)

Der die Beifahrertür zum Aussteigen öffnende Beifahrer muss in einer Parklücke, wenn die daneben liegende Parklücke frei ist, entsprechend § 14 Abs. 1 StVO den rückwärtigen Verkehr aufmerksam beobachten. Es besteht ein Beweis des ersten Anscheins gegen denjenigen, der aus einem Fahrzeug ausgestiegen ist, wenn sich der Verkehrsunfall im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Aussteigen ereignet hat. Der rechts neben das parkende Fahrzeug einfahrende Fahrzeugführer hat aber seinerseits darauf zu achten, ob sich noch Personen im Fahrzeug befinden und muss nach § 1 StVO mit dem Aussteigen selbiger rechnen. Dies hat das Landgericht Amberg entschieden (*Hälftige Schadensteilung*).

III. Haftung der Höhe nach

1. Fiktive Umrüstkosten bei Beschädigung eines Taxis

BGH, Urteil vom 23.5.2017, VI ZR 9/17; BeckRS 2017, 114184

(BGB § 249 Abs. 1, Abs. 2, § 251 Abs. 1, Abs. 2
BOKraft § 25, § 26 Abs. 1, § 28)

1. Wählt der Eigentümer eines durch einen Verkehrsunfalls beschädigten Taxis den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, sind, wenn ein Markt für die Ersatzbeschaffung eines Gebrauchtwagens mit Taxiausrüstung nicht existiert, die Umrüstung eines im Übrigen gleichwertigen Gebrauchtwagens zu einem Taxi jedoch mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die (fiktiven) Umrüstkosten als zusätzlicher Rechnungsposten in die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts einzustellen und damit im Rahmen des Anspruchs des Geschädigten auf Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB) ersatzfähig.

2. Führt die (Wieder-) Herstellung auf Seiten des Geschädigten zu einer Wertsteigerung und damit über einen Abzug „neu für alt“ zu einer entsprechenden Verringerung seines Zahlungsanspruches aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, ist nur dieser verkürzte Anspruch gegenüber dem Verkehrswert auf die Waagschale zu legen.

2. Neupreisentschädigung bei versichertem Leasing-Fahrzeug

BGH, Urteil vom 26.10.2016 – IV ZR 193/15; NJW 2017, 2034

(AKB 2009 A.2.6.2 und A.2.6.3; VVG §§ 6 I 1 u. 2, II 1, IV)

1. Zur Neupreisentschädigung bei Versicherung eines Leasing-Fahrzeugs.

2. Nach der Klausel

„Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Entschädigung nur in der

Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird“

beginnt die Frist nach der Feststellung der Entschädigung zu laufen.

3. Weigert sich der Versicherer, seine Verpflichtung zur Erstattung der Neuwertspitze festzustellen, setzt erst eine gerichtliche Entscheidung darüber die Sicherstellungsfrist in Lauf, nicht schon eine Leistungsablehnung oder eine Teilregulierung.

4. Knüpfen die AKB den Anspruch auf die Neupreisentschädigung an das Eigentum des Ersterwerbers des Fahrzeugs, schafft der gleichzeitige Hinweis auf die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil II nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass Eigentümer und Halter des versicherten Fahrzeugs identisch sein müssen.

3. Aufklärungspflichten eines Sachverständigen über Honorarhöhe

BGH Urt. v. 1.6.2017 – VII ZR 95/16, BeckRS 2017, 114667

(BGB § 138 Abs. 1, Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 242, § 249 Abs. 2 S. 1, § 280, § 311 Abs. 2, § 812 Abs. 1 S. 1)

1. Ein Gutachter, der dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls die Erstellung eines Gutachtens zu den Schäden an dem Unfallfahrzeug zu einem Honorar anbietet, das deutlich über dem ortsüblichen Honorar liegt, muss diesen über das Risiko aufklären, dass der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer das Honorar nicht in vollem Umfang erstattet (Anschluss an BGH, Urteile vom 28. Juni 2006 - XII ZR 50/04, BGHZ 168, 168; vom 24. Oktober 2007 - XII ZR 155/05, NJW-RR 2008, 470; vom 25. März 2009 - XII ZR 117/07, NJW-RR 2009, 1101).

2. Da der Geschädigte so zu stellen ist, wie er ohne das schädigende Verhalten des Sachverständigen gestanden hätte, kommt es darauf an, wie er sich bei erteilter Aufklärung verhalten

hätte, wobei zugunsten des Geschädigten die Vermutung „aufklärungsrichtigen“ Verhaltens streitet. Unsicherheiten darüber, ob der Geschädigte ein Schadensgutachten zu einem günstigeren und im Rahmen des Ortsüblichen liegenden Honorar eingeholt hätte, gehen deshalb zu Lasten des Sachverständigen.

4. Haushaltsführungsschaden eines noch bei den Eltern lebenden volljährigen Kindes

OLG Saarbrücken, Urteil vom 1.6.2017 4 U 122/16; BeckRS 2017, 114592

(BGB §§ 253 II, 823 I, 843 I, 1619)

Das noch im Haushalt der Eltern lebende, volljährige und berufstätige Kind kann zwar nicht unter dem Gesichtspunkt des Erwerbsschadens, wohl aber unter dem Aspekt vermehrter eigener Bedürfnisse nach § 843 Abs. 1 Alt. 2 BGB einen Anspruch auf Ersatz seines Haushaltsführungsschadens geltend machen.

5. Kein Ersatz der Umlackierungskosten für unverhältnismäßig aufwendige Airbrushlackierung bei Totalschaden

OLG Jena, Urteil vom 16.3.2017 – 1 U 493/16; BeckRS 2017, 117732

(BGB § 249 Abs. 2, § 251 Abs. 2)

Bei Totalschaden eines Fahrzeugs mit einer individuellen Lackierung (Airbrushlackierung) kann der Geschädigte Zahlung in Höhe der Umlackierungskosten für ein Ersatzfahrzeug nicht verlangen, wenn der Aufwand für die Umlackierung unverhältnismäßig ist. Der nach § 251 BGB geschuldete Geldersatz ist, weil mangels eines Marktes für vergleichbare gebrauchte Sachen eine Ersatzbeschaffung nicht möglich ist, auf der Grundlage des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung von Abschreibungen für die Alterung zu ermitteln. Dabei kommt es auf das Alter des Fahrzeugs an, nicht auf das Alter der Lackierung.

6. Leicht erreichbarer Rabatt auf Reparaturkosten muss Schädiger zu Gute kommen

LG Karlsruhe, Urteil vom 28.6.2017 – 19 S 33/16; BeckRS 2017, 117813

(BGB §§ 249, 254)

Hat der Geschädigte die Möglichkeit, ohne besondere Anstrengung einen Rabatt auf unfallbedingte Reparaturkosten zu erhalten, dann hat der Schädiger auch nur den um den Rabatt gekürzten Betrag zu ersetzen. Dies hat das Landgericht Karlsruhe festgehalten.

7. Nutzungsausfallschaden bei geschäftlich sowie privat genutzten Fahrzeugen

AG Hamburg – St. Georg, Urteil vom 13.4.2017 – 912 C 128/16; BeckRS 2017, 117161

(BGB §§ 249 ff., 823 I; StVG §§ 7, 18)

1. Zur Bestimmung des Nutzungsausfallschadens bei Fahrzeugen, die sowohl geschäftlich als auch privat genutzt werden. Der Kläger ist darlegungs- und beweisbelastet zu welchem Anteil das Fahrzeug privat und zu welchem Anteil geschäftlich genutzt worden ist. Dazu ist der Zeugenbeweis oder die Vorlage eines Fahrtenbuches geeignet.

2. Für die Bestimmung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit bei Totalschaden ist nicht auf den Wiederbeschaffungswert, sondern auf den Wiederbeschaffungsaufwand (d.h. Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) abzustellen.

8. Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung ggü. Kaskoversicherer bei Erstkontakt

BGH, Urteil vom 11.07.2017 – VI ZR 90/17; BeckRS 2017, 120479

(BGB § 249 Abs. 1; ZPO § 287; RVG § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, Abs. 2)

1. Allein der Umstand, dass bei der späteren Regulierung durch den Kaskoversicherer auch ein Quotenvorrecht des Geschädigten zu berücksichtigen sein kann, reicht nicht aus, um aus der

maßgeblichen Sicht des Geschädigten die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit seinem Kaskoversicherer zu begründen (Fortführung von Senat, Urteile vom 18. Januar 2005 - VI ZR 73/04; 10. Januar 2006 - VI ZR 43/05 und 8. Mai 2012 - VI ZR 196/11).

2. Wird in einem solchen Fall eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt im späteren Verlauf erforderlich, führt die zu frühe Einschaltung des Rechtsanwalts - für sich genommen - nicht notwendig zu einem vollständigen Ausschluss des gemäß § 287 ZPO frei zu schätzenden Schadens wegen der Rechtsverfolgungskosten.

3. Im Falle einer quotenmäßigen Haftung des Schädigers sind diesem Rechtsverfolgungskosten, die dadurch entstehen, dass der Geschädigte seinen Kaskoversicherer nur im Hinblick auf den ihm selbst verbleibenden Schadensteil in Anspruch nimmt, nicht zuzurechnen.

9. Keine Nutzungsausfallentschädigung bei vorhandenem Zweitfahrzeug

OLG München, Beschluss vom 10.07.2017 – 10 U 304/17; BeckRS 2017, 119489

(BGB § 249)

Ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte ein Zweitfahrzeug nutzen kann. Der Geschädigte trägt die sekundäre Darlegungslast dafür, dass ihm kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stand. In Bezug auf Ab- und Anmeldekosten besteht kein Raum für eine pauschale Abrechnung.

10. Umfang der Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten für die Beratung über Restwertangebot

LG Landshut, Urteil vom 18.07.2017 – 12 S 546/17; BeckRS 2017, 118625

(BGB §§ 249, 823 I; StVG § 7)

Der Gegenstandswert für die anwaltlichen Vergütungsansprüche berechnet sich im Falle des Totalschadens aus dem vollen Wiederbeschaffungswert ohne Abzug des Restwerts, wenn der Anwalt auch den Geschädigten über Restwertangebote und Restverwertung informiert und beraten hat. Dies hat das Landgericht Landshut entschieden.

11. Wiederbeschaffungsaufwand als Gegenstandswert außergerichtlicher Tätigkeit eines Anwalts nach Verkehrsunfall

BGH, Urteil vom 18.7.2017 – VI ZR 465/16; BeckRS 2017, 122035

(BGB § 249 II 1)

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs ist dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht. Verlangt der Geschädigte vom Schädiger im Rahmen seiner ihm durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eingeräumten Ersetzungsbefugnis den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) für ein beschädigtes Fahrzeug, dann richtet sich der für den Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten maßgebliche Gegenstandswert nach dem Wiederbeschaffungsaufwand und nicht nach dem ungekürzten Wiederbeschaffungswert.

12. Schmerzensgeld für HWS-Distorsion

LG Aachen, Urteil vom 22.03.2017 - 8 O 175/14; BeckRS 2017, 123448

(StVG §§ 7, 11 Satz 2, 17; StVO §§ 3 I, 4 I; BGB §§ 253 II, 843)

Für eine unfallbedingte HWS-Distorsion, die das Tragen einer Halskrause über etwa drei Monate, die Einnahme von Schmerzmitteln und eine längere physiotherapeutische Behandlung erfor-

dert sowie körperliche Tätigkeiten für drei Monate einschränkt, ist ein Schmerzensgeld von 4.500 Euro angemessen. Für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens ist der Nettoarbeitslohn anzusetzen, der für eine Hilfskraft zu zahlen gewesen wäre. Der Stundensatz ist bezogen auf das Jahr 2013 mit neun Euro anzusetzen.

13. Kein Schadensersatz nach verschwiegenen Vorschäden an Fahrzeug

AG Rheine, Urteil vom 05.09.2017 - 4 C 200/16; BeckRS 2017, 125100

(StVG § 7; BGB § 242)

Hat der Geschädigte Vorschäden an seinem Fahrzeug verschwiegen und zudem wahrheitswidrig behauptet, sie ordnungsgemäß instand gesetzt zu haben, kann er wegen treuwidrigen Verhaltens auch hinsichtlich kompatibler Reparaturkosten aus einem aktuellen Verkehrsunfall keinen Schadensersatz verlangen. Ebenso scheidet ein Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten aus.

IV. Aufsätze

- Buchholz/Rabe, NJW-Spezial 2017, 393: **Keine Zurechnung der Betriebsgefahr bei Sicherungseigentum**
- Offenloch, DAR 2017, 301: **Die Rechtsprechung des BGH zum Haftpflichtrecht im Straßenverkehr**
- Jaeger, NZV 2017, 297: **Die Berechnung des merkantilen Minderwerts nach der Marktrelevanz- und Faktorenmethode**
- Hensen, NJW-Spezial 2017, 457: **Verkehrssicherungspflichten im Straßenverkehr**
- Balke, SVR 2017, 255: **Schadenspositionen von A bis Z: Gegenstandswert der RA-Gebühren bei Totalschadenabrechnung**
- Sedi, zfs 2017, 363: **Schmerzensgeld und Spätfolgen**
- Langheid/Müller-Frank, NJW 2017, 2318: **Rechtsprechungsübersicht zum Versicherungsvertragsrecht im ersten Halbjahr 2017**
- Halm/Fitz, DAR 2017, 438: **Versicherungsverkehrsrecht 2016/2017**
- Löhle, DAR 2017, 455: **Verletzungen der HWS – Betrachtungen aus technischer Sicht**
- Hensen, NJW Spezial 2017, 519: **Verkehrssicherungspflichten im winterlichen Straßenverkehr**
- Siegel, SVR 2017, 281: **Beweisanzeichen für einen gestellten Verkehrsunfall**
- Singler, NZV 2017, 353: **Die Kfz-Versicherung autonomer Fahrzeuge**
- Lange, NZV 2017, 345: **Automatisiertes und autonomes Fahren – eine verkehrs-, wirtschafts- und rechtspolitische Einordnung**
- Wagner, NJW 2017, 2641 ff.: **Schadensersatz in Todesfällen – Das neue Hinterbliebenengeld**
- Burmann/Jahnke, NZV 2017, 401: **Hinterbliebenengeld (§ 844 Abs. 3 BGB) – viele Fragen und etliche Antworten**